

Rechte ein Bereicherungsanspruch für den Wechselinhaber ursprünglich wirklich begründet wurde. Nur wenn diese Fragen kantonalen Rechtes von der kantonalen Instanz beantwortet sind, ist das Bundesgericht eventuell in der Lage, die richtige Anwendung des eidgenössischen Rechtes ohne Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz sachgemäß zu überprüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

16. Urtheil vom 4. Februar 1888 in Sachen
Krüger gegen Attenhofer.

A. Durch Urtheil vom 15. November 1887 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger auf Grund des Art. 55 des eidgenössischen Obligationenrechtes eine Entschädigung von 1500 Fr. zu bezahlen. Mit seiner Mehrforderung wird der Kläger abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 80 Fr. festgesetzt.

3. Die zweitinstanzlichen Kosten werden den Parteien zu gleichen Theilen aufgelegt.

4. Die erstinstanzliche dem Kläger gesprochene Prozessentschädigung wird aufgehoben.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. In der Hauptsache sei das obergerichtliche Urtheil, welches dem Kläger Krüger seine Genugthuungsklage bis zum Betrage von 1500 Fr. gutheißt, aufzuheben und die Klage abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei;

2. eventuell sei die obige Summe durch richterliches Ermessen zu reduzieren.

Er bietet ferner Beweis (durch die Zeugen Käsehändler Domald in Zürich, Coiffeur Noë daselbst und Coiffeurgehülfe Louis Zimmermann zur Zeit in Bulle) dafür an, daß der Kläger im vergangenen Winter unsittliche Handlungen gegen einen jungen Mann unternommen habe, indem er ausführt, daß er hievon erst seit dem Appellationsurtheile Kenntniß erhalten habe.

Der Vertreter des Klägers und Refursbeklagten bezweifelt die Kompetenz des Bundesgerichtes, erklärt indessen, daß er die Entscheidung hierüber dem Gerichte anheim stelle und beantragt in der Hauptsache Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Er erklärt, daß er seine in zweiter Instanz gemachten Beweisangebote und Erklärungen betreffend die Vereitelung der Wahl des Klägers zu Schulstellen in Trogen und Winterthur und der Doktorprüfung desselben durch die rechtswidrigen Angriffe des Beklagten festhalte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Anwalte des Klägers heute geäußerten Zweifel an der Kompetenz des Bundesgerichtes sind völlig grundlos. Da der Kläger in zweiter Instanz an seiner ursprünglichen Forderung von 5000 Fr. festhielt und diese Summe vom Beklagten des gänzlichen bestritten wurde, ist der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. zweifellos gegeben; denn für dessen Vorhandensein ist nach der klaren Bestimmung des Art. 29 D.-G. und konstanter Praxis die Lage der Sache vor der letzten kantonalen Entscheidung maßgebend. Daß es sich hier, wie der Kläger angedeutet hat, nicht um eine vermögensrechtliche Forderung bestimmten Streitwerthes handle, ist, da ja der Kläger eine ganz bestimmt fixirte Geldsumme fordert, durchaus unrichtig.

2. Nach der unzweideutigen Bestimmung des Art. 30 D.-G. sind neue thatsächliche Vorbringen und Beweisangebote in der bundesgerichtlichen Instanz schlechthin ausgeschlossen, ohne alle Rücksicht darauf, ob es sich um neu entdeckte Behauptungen oder Beweismittel handle oder nicht. Der vom Beklagten heute neu gestellte Beweis Antrag ist daher

unzulässig. Die vom Kläger gemachten Beweis Anerbieten sodann sind zwar bereits in zweiter Instanz vorgebracht worden; es kann indeß auf dieselben nicht eingegangen werden. Denn einerseits scheinen sie bloß eventuell, für den Fall, daß das Gericht nicht ohnedem zu Gutheißung des klägerischen Hauptantrages gelange, gestellt zu sein; andrerseits sind dieselben vor der zweiten Instanz nicht wegen mangelnder Erheblichkeit des Beweischemas sondern wegen mangelnder Beweistüchtigkeit d. h. deshalb, weil sie nicht geeignet seien, den Beweis für die klägerischen Beweisätze zu erbringen, verworfen worden. Diese prozessrechtliche Entscheidung aber entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

3. Wenn der Beklagte sich heute mehrfach über das von den kantonalen Instanzen beobachtete Verfahren, insbesondere in Betreff der Auflage der Prozessakten, beschwert hat, so entzieht sich diese Beschwerde, nach bekanntem Grundsatz, der Nachprüfung des Bundesgerichtes als Zivilgerichtshof. Dieses hat nur die richtige Anwendung des eidgenössischen Privatrechts, nicht des kantonalen Prozeßrechtes, nachzuprüfen. Wenn der Beklagte wirklich, wie sein Anwalt heute angedeutet hat, der Ansicht war, es sei ihm gegenüber von den kantonalen Instanzen eine Rechtsverweigerung begangen worden, so mußte er diese Beschwerde im Wege des staatsrechtlichen Rekurses gemäß Art. 59 D.-G. geltend machen; im Wege der civilrechtlichen Weiterziehung nach Art. 29 und 30 leg. cit. kann sie nicht angebracht werden.

4. Die vom Beklagten im heutigen Vortrage dem Klageansprüche entgegengesetzte grundsätzliche Einwendung, der Kläger könne, nachdem er bereits im Strafprozeß auf „Genugthuung“ geklagt habe, wegen der gleichen Thatfachen nicht noch im Civilprozeß eine Geldsumme als „Genugthuung“ einklagen, entbehrt jeder Begründung. Es ist klar, daß aus dem nämlichen Thatbestand ein Straf- und ein Civilanspruch (auf Bestrafung einerseits, auf Entschädigung für erlittene ökonomische oder ideelle Nachtheile andererseits) erwachsen kann und es ist nun durchaus unrichtig, daß in dem durch Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. Novem-

ber 1887 letztinstanzlich erledigten Strafprozeße vom Kläger auch auf Entschädigung adhäsonsweise geklagt und über diesen Anspruch vom Gerichte entschieden worden sei.

5. Im Uebrigen ist die vorinstanzliche Entscheidung ohne weiters zu bestätigen. Nach Art. 30 D.-G. hat das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Instanzen festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen; es hat also nicht zu prüfen, ob die kantonalen Gerichte die Beweisergebnisse in thatsächlicher Beziehung richtig festgestellt, sondern nur, ob dieselben auf den von ihnen definitiv festgestellten Thatbestand das Gesetz richtig angewendet haben. Darüber, welche Thatfachen erwiesen oder nicht erwiesen seien, entscheiden also die kantonalen Gerichte endgültig; eine Nachprüfung ihrer sachbezüglichen Entscheidungen steht dem Bundesgerichte nicht zu. Dasselbe hat also nicht (worüber heute von den Parteivertretern weitläufig verhandelt worden ist) zu untersuchen, ob diese oder jene Zeugenaussagen glaubwürdig seien oder nicht, sondern nur ob, die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als richtig vorausgesetzt, diese das Gesetz richtig angewendet habe. Hievon ausgegangen nun, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, es sei der Kläger durch widerrechtliches Handeln des Beklagten in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden. Es genügt hiefür darauf zu verweisen, daß nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz der Beklagte den Kläger ohne allen Grund öffentlich in einem Artikel in Nr. 16 des „Zürcher Stadtboten“ vom 18. April 1886 beschuldigt hat, er huldige „antiken Passionen“ (d. h. dem Laster der Päderastie), sei ein Vertheidiger der „Unnatur“, habe vorzugsweise Nero, Tiberius und Caligula studirt und sei wegen Versuchs umgekehrter Anwendung seiner Studien bei einer ihm als Schülerin anvertrauten jungen Dame zweimal auf öffentlicher Straße durchgeprügelt worden (d. h. es sei dies geschehen wegen eines von ihm begangenen Versuchs eines Sittlichkeitsvergehens an einer Schülerin). Diese Vorwürfe sind (von dem übrigen Inhalte des fraglichen Artikels ganz abgesehen) so schwerer Natur, daß durch dieselben der Kläger zweifellos in

seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt, daß seine ganze Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, zumal noch mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Lehrer, dadurch erschüttert werden mußte; es sind dieselben auch dem Beklagten, der sie in jedenfalls fahrlässiger Weise in die Öffentlichkeit warf, gewiß zum Verschulden anzurechnen. Der Ersatzanspruch des Klägers aus Art. 55 des Obligationenrechtes ist somit prinzipiell begründet. Dagegen kann allerdings, nach dem Thatbestande der Vorinstanz nicht als erwiesen erachtet werden, daß dem Kläger lediglich wegen der widerrechtlichen journalistischen Angriffe des Klägers mehrere Lehrstellen entgangen und er also auch materiell geschädigt worden sei. Bezüglich des Quantitativs der Entschädigung ist nicht ersichtlich, daß die vorinstanzliche Entscheidung auf einem Rechtsirrtum beruhe; es erscheint dieselbe vielmehr als den Verhältnissen angemessen, insbesondere da nach dem Thatbestande der Vorinstanz in keiner Weise erwiesen ist, daß der Beklagte vom Kläger durch einen ihn beschimpfenden Artikel im sogenannten „Dynamitheiri“ gereizt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgemiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15. November 1887 sein Bewenden.

17. Urtheil vom 17. Februar 1888 in Sachen
Ernst und Genossen gegen Wittve Müller.

A. Durch Urtheil vom 10. Dezember 1887 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an die Kläger Obligationen auf die Einzinserlasse des Kantons Luzern im Betrage von 6434 Fr. unbeschwert auszugeben zu lassen oder, soweit solche

nicht mehr vorhanden sein sollten, deren Werth in diesem Betrage zu ersetzen. Mit ihrer Mehrforderung werden die Kläger abgemiesen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 60 Fr. angesetzt.

3. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsbestimmung ist bestätigt, die zweitinstanzlichen Kosten zu $\frac{1}{7}$ den Klägern und zu $\frac{6}{7}$ der Beklagten auferlegt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte Wittve Nina Müller geb. Ernst die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

1. Es sei zu erkennen, daß die Beklagte nicht gehalten sei Obligationen im Werthe von 6434 Fr. unbeschwert auszugeben zu lassen oder deren Werth in diesem Betrage zu ersetzen, eventuell sei die Verurtheilung auf Aushingabe von Obligationen im Werthe von 2434 Fr. oder Ersatz dieses Werthes (6434 Fr. — 4000 Fr.) zu beschränken.

2. Die Klägerschaft habe die Prozeßkosten zu bezahlen, nebst Prozeßentschädigung an die Beklagte.

Er hält sein in der Appellationsverhandlung gestelltes Beweisangebot aufrecht.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde in allen Theilen und unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien sind die Kinder und Erben des am 2. Oktober 1884 in Luzern verstorbenen Standesweibels Stephan Ernst, welcher außer ihnen noch eine Wittve Margaretha geb. Dolder hinterließ, der nach anerkanntem Testamente die Nutznießung an der gesamten Verlassenschaft des St. Ernst zusteht. In das über die Verlassenschaft aufgenommene amtliche Inventar wurden (nach der Behauptung der Kläger um der Nachsteuer zu entgehen) Werthschriften im Belaufe von 11 000 Fr., darunter auch die gegenwärtig im Streite liegenden Obligationen auf die Einzinserlasse des Kantons Luzern, nicht aufgenommen; dieselben wurden von der Wittve Ernst geb. Dolder zu Händen genommen. Nachdem diese im Spätherbste 1885 zu der